

Hauck Beton GmbH

Siemensstraße 1

74915 Waibstadt



Betonsortenverzeichnis / Preisliste 2025, gültig vom 15.08.2025 bis 31.12.2025

Beton-Nr.	Produkt-Nr.	Abruf-Nr.	Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Körnung	Konsistenz	Zementgehalt	Festigkeits- entwicklung	Verwendung / Betonklasse	Preis pro m ³ , ab Werk	Preis pro m ³ , frei Bau
2120402	810031	3	C 12/15	X0	0-16	F3	220	mittel	Unbewehrt nicht betonangreifende Umgebung BK-N	150,00 €	160,00 €
4120402	810032	3T	C 12/15	X0	0-16	F3	220	mittel		150,80 €	160,80 €
2120401	810033	3H	C 12/15	X0	0-16	F3	220	schnell		151,20 €	161,20 €
2120412	810101	9	C 12/15	X0	0-16	F1	180	mittel	Randsteinbeton BK-N	148,30 €	158,30 €
4120412	810102	9T	C 12/15	X0	0-16	F1	180	mittel		146,90 €	156,90 €
2120411	810103	9H	C 12/15	X0	0-16	F1	180	schnell		149,30 €	159,30 €
2142812	810121	7	C 20/25	XC3	0-8	F1	260	mittel		158,70 €	168,70 €
4142812	810122	7T	C 20/25	XC3	0-8	F1	260	mittel		156,60 €	166,60 €
2142811	810123	7H	C 20/25	XC3	0-8	F1	260	schnell		160,10 €	170,10 €
2142412	810131	14	C 20/25	XC3	0-16	F1	260	mittel		158,70 €	168,70 €
2142411	810132	14H	C 20/25	XC3	0-16	F1	260	schnell		160,10 €	170,10 €
4142412	810133	14T	C 20/25	XC3	0-16	F1	260	mittel		156,60 €	166,60 €
2131802	810201	12	C 16/20	XC2	0-8	F3	290	mittel	Stahlbeton für Innenbauteile und Gründungsbauteile ohne Frost BK-N	158,10 €	168,10 €
4131802	810202	12T	C 16/20	XC2	0-8	F3	290	mittel		155,70 €	165,70 €
2131801	810203	12H	C 16/20	XC2	0-8	F3	290	schnell		159,70 €	169,70 €
2131402	810211	10	C 16/20	XC2	0-16	F3	280	mittel		157,30 €	167,30 €
4131402	810212	10T	C 16/20	XC2	0-16	F3	280	mittel		155,00 €	165,00 €
2131401	810213	10H	C 16/20	XC2	0-16	F3	280	schnell		158,80 €	168,80 €
2131002	810221	16	C 16/20	XC2	0-32	F3	270	mittel		156,30 €	166,30 €
4131002	810222	16T	C 16/20	XC2	0-32	F3	270	mittel		154,10 €	164,10 €
2131001	810223	16H	C 16/20	XC2	0-32	F3	270	schnell		157,80 €	167,80 €
2142802	810231	6	C 20/25	XC3	0-8	F3	320	mittel		163,30 €	173,30 €
4142802	810232	6T	C 20/25	XC3	0-8	F3	320	mittel		161,60 €	171,60 €
2142801	810233	6H	C 20/25	XC3	0-8	F3	320	schnell		164,80 €	174,80 €
2142402	810241	8	C 20/25	XC3	0-16	F3	310	mittel		162,20 €	172,20 €
4142402	810242	8T	C 20/25	XC3	0-16	F3	310	mittel		159,60 €	169,60 €
2142401	810243	8H	C 20/25	XC3	0-16	F3	310	schnell		163,80 €	173,80 €
2142002	810251	5	C 20/25	XC3	0-32	F3	300	mittel		161,40 €	171,40 €
4142002	810252	5T	C 20/25	XC3	0-32	F3	300	mittel		158,90 €	168,90 €
2142001	810253	5H	C 20/25	XC3	0-32	F3	300	schnell		163,00 €	173,00 €
2153802	810261	25	C 25/30	XC4 XF1 XA1	0-8	F3	350	mittel		169,30 €	179,30 €
4153802	810262	25T	C 25/30	XC4 XF1 XA1	0-8	F3	340	mittel		165,70 €	175,70 €
2153801	810263	25H	C 25/30	XC4 XF1 XA1	0-8	F3	350	schnell		170,60 €	180,60 €
2153402	810271	15	C 25/30	XC4 XF1 XA1	0-16	F3	340	mittel		168,10 €	178,10 €
4153402	810272	15T	C 25/30	XC4 XF1 XA1	0-16	F3	330	mittel		163,40 €	173,40 €
2153401	810273	15H	C 25/30	XC4 XF1 XA1	0-16	F3	340	schnell		169,50 €	179,50 €
2153002	810281	13	C 25/30	XC4 XF1 XA1	0-32	F3	330	mittel		167,50 €	177,50 €
4153002	810282	13T	C 25/30	XC4 XF1 XA1	0-32	F3	330	mittel		164,30 €	174,30 €
2153001	810283	13H	C 25/30	XC4 XF1 XA1	0-32	F3	330	schnell		168,70 €	178,70 €
2165802	810291	35	C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	0-8	F3	350	mittel		170,60 €	180,60 €
4165802	810292	35T	C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	0-8	F3	350	mittel		167,80 €	177,80 €
2165801	810293	35H	C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	0-8	F3	350	schnell		171,80 €	181,80 €
2165412	810301	20	C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	0-16	F3	340	mittel		170,10 €	180,10 €
4165412	810302	20T	C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	0-16	F3	340	mittel		167,30 €	177,30 €
2165411	810303	20H	C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	0-16	F3	340	schnell		171,20 €	181,20 €
2165002	810311	18	C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	0-32	F3	330	mittel		168,50 €	178,50 €
4165002	810312	18T	C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	0-32	F3	330	mittel		166,40 €	176,40 €
2165001	810313	18H	C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	0-32	F3	330	schnell		169,60 €	179,60 €

Beton-Nr.	Produkt-Nr.	Abruf-Nr.	Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Körnung	Konsistenz	Zementgehalt	Festigkeits- entwicklung	Verwendung / Betonklasse		
2178802	810401	23	C 35/45	XC4 XD3 XF3 XA2 XM2	0-8	F3	350	mittel	Industrie- und Verwaltungsbau, Umwelt- und Gewässerschutz, Landwirtschaftliches Bauen BK-N	171,40 €	181,40 €
4178802	810402	23T	C 35/45	XC4 XD3 XF3 XA2 XM2	0-8	F3	350	mittel		168,80 €	178,80 €
2178801	810403	23H	C 35/45	XC4 XD3 XF3 XA2 XM2	0-8	F3	350	schnell		173,30 €	183,30 €
2178422	810411	21	C 35/45	XC4 XD3 XF3 XA2 XM2	0-16	F3	340	mittel		171,00 €	181,00 €
4178422	810412	21T	C 35/45	XC4 XD3 XF3 XA2 XM2	0-16	F3	340	mittel		168,20 €	178,20 €
2178421	810413	21H	C 35/45	XC4 XD3 XF3 XA2 XM2	0-16	F3	340	schnell		172,80 €	182,80 €
2178002	810421	22	C 35/45	XC4 XD3 XF3 XA2 XM2	0-32	F3	330	mittel		169,10 €	179,10 €
4178002	810422	22T	C 35/45	XC4 XD3 XF3 XA2 XM2	0-32	F3	330	mittel		166,40 €	176,40 €
2178001	810423	22H	C 35/45	XC4 XD3 XF3 XA2 XM2	0-32	F3	330	schnell		170,90 €	180,90 €
2269402	810504	17LP	C 30/37	XC4 XD3 XF4 XA2 XM2	0-16	F3	360	mittel	Luftporenbeton BK-E	189,40 €	199,40 €
2759801	810603	55H	C 25/30	XC4 XD3 XF4	0-8	F3	390	schnell	ZTV-Ing-Betone BK-E/S	Auf Anfrage!	
2767401	810604	50H	C 30/37	XC4 XD2 XF3 XA2 XM1	0-16	F3	360	schnell			
2777401	810605	60H	C 35/45	XC4 XD2 XF3 XA2	0-16	F3	390	schnell			
2777001	810606	58H	C 35/45	XC4 XD2 XF3 XA2	0-32	F3	380	schnell			
21534024	810701	15I	C 25/30	XC4 XF1 XA1	0-16	F4	355	mittel	Industrieböden BK-N	170,90 €	180,90 €
21534014	810702	15IH	C 25/30	XC4 XF1 XA1	0-16	F4	340	schnell		170,30 €	180,30 €
21654124	810703	20I	C 30/37	XC4 XF1 XA1	0-16	F4	340	mittel		169,70 €	179,70 €
21654114	810704	20IH	C 30/37	XC4 XF1 XA1	0-16	F4	340	schnell		171,40 €	181,40 €
64	810801	64			2-8	C1	200	mittel	Drainbeton	142,40 €	152,40 €
65	810802	65			8-16	C1	130	mittel		132,30 €	142,30 €
03008kf	811001	140		Flüssigboden	0-2	F5	50		Graben- und Leitungszonenfüllmasse	169,70 €	179,70 €
03108kf	811002	139		Flüssigboden	0-2	F5	45			161,70 €	171,70 €
26	812001	26		Zementestrich	0-8	C1	350	mittel	Estrich ohne Normenanforderung, Glattestrich, Verlegemörtel	163,40 €	173,40 €
30	812005	30		Zementmörtel	0-2	C1	300	mittel		143,80 €	153,80 €
31	812006	31		Zemenestrich	0-8	C1	300	mittel		157,80 €	167,80 €
32	812007	32		Zementestrich	0-8	C1	400	mittel		169,00 €	179,00 €
33	812008	33		Zementmörtel	0-2	C1	450	mittel		173,90 €	183,90 €
34	812009	34		Zementestrich	0-8	C1	450	mittel		174,60 €	184,60 €
35	812010	35		Zementmörtel	0-2	C1	500	mittel		179,50 €	189,50 €
37	812011	37		Zemenmörtel	0-2	C1	400	mittel		168,30 €	178,30 €

Zuschläge und Zusatzleistungen

Lieferungen außerhalb unseres Liefergebietes		Pauschale für Anfahrt außerhalb unseres Liefergebietes Das Liefergebiet entspricht einem Radius von 20 km um unser Werk in Waibstadt	20,00 € pauschal
Mindermengenzuschlag		Der frei Bau Preis beinhaltet Frachtkosten für die Lieferung von mindestens 5 m ³ . Werden diese nicht erreicht, wird für jeden fehlenden m ³ ein Mindermengenzuschlag von 20,00 € pro m ³ fällig. Restmengen sind ausgenommen.	20,00 € pro m³
Entladung- und Wartezeiten		Die Fahrzeuge sind nach Entleeren auf der Baustelle unverzüglich zu entladen. Pro m ³ sind 6 Minuten Entladezeit angesetzt. Bei Überschreitung der angesetzten Entladezeit berechnen wir pro angefangene Viertelstunde 20,00 €	20,00 € pro Viertelstunde
Mautzuschlag		Zuschlag für die gesetzliche Maut	2,80 € pro m³
CO2 Zuschlag		Zuschlag aufgrund der CO2-Kosten	2,50 € pro m³
Energiezuschlag		Zuschlag aufgrund der Energiepreise	2,50 € pro m³
Lieferzeiten		Unsere Regelarbeitszeit ist Montags bis Freitags jeweils von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Für Lieferungen außerhalb dieses Zeitraumes fallen folgende Zuschläge an: Montags bis Freitags nach 17:00 Uhr Samstags zwischen 7:00 Uhr und 11:00 Uhr Zusätzliche Zeiten	5,00 € pro m³ 4,50 € pro m³ auf Anfrage!
Saisonzuschlag		Zuschlag vom 1. Dezember bis zum 28./29. Februar für das Vorhalten und den Betrieb des Heizaggregates. Wetterunabhängig.	4,50 € pro m³
Rohrentladung		Rohrentladung	5,00 € pro m³
Entsorgung Restbeton		Entsorgungskosten für den zurückgenommenen Beton	90 € pro m³
Zusatzmittel		Verzögerer	3,00 € / Stunde / m³
		Fließmittel (Erhöhung um eine Konsistenzstufe)	4,50 € pro m³
		PE - Faser Fabrino High Grade 190	35,00 € pro KG
Einmischen von Zusatzstoffen		Mehraufwand durch das Einmischen von bauseits gestellten Zusatzstoffen	5,00 € pro m³
Lieferscheine		weiterer Lieferscheinausdruck nach ZTVK Soll/Ist Werte pro m ³	2,00 € pro Stück
Laborleistungen		weitere Laborleistungen z.B. Konsistenzbestimmung, Würfelherstellung	auf Anfrage!

Allgemeine Informationen

Allgemeine Information	Alle angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Angebot ist unverbindlich und gilt vorbehaltlich einer Auftragsbestätigung der Hauck Beton GmbH. Auftragsgrundlage sind unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dieser Preisliste beigefügt sind. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorangegangenen Preislisten Ihre Gültigkeit.
Beton aus Rundkorn	Unsere Betone werden grundsätzlich mit Naturkies nach DIN EN 12620 hergestellt. Leichtgewichtige organische Verunreinigungen können nicht ausgeschlossen werden, dadurch entstehen keine Ansprüche.
Mindestabnahmemenge	Die Mindestabnahmemenge beträgt 0,25m ³ . Das Mischungsverhältnis kann erst ab einer Abnahmemenge von 0,5m ³ garantiert werden. Für geringere Abnahmemengen wird keine Gewährleistung übernommen.
Baustellenanfahrt	Die Abladestelle muss für unsere Fahrzeuge bedenkenlos erreichbar sein. Für eventuell entstehende Flurschäden wird keine Haftung übernommen. Der Fahrer kann die Anfahrt verweigern, falls ein Sicherheitsrisiko besteht, die dabei entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies ist vom Auftraggeber auf dem Lieferschein zu quittieren.
Reinigung	Auf der Baustelle muss für unsere Fahrzeuge eine Möglichkeit zum Abspülen ihrer Auslaufschurren vorhanden sein. Im Bereich des Ablade- bzw. des Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden, auch nicht für evtl. Umweltschäden durch den Reinigungsvorgang.
Wasserzugabe	Die Gewährleistung erlischt bei nachträglicher Wasserzugabe. Unsere Fahrer sind strikt angewiesen eine Zugabe von Wasser ohne unsere ausdrückliche Genehmigung abzulehnen. Erfolgt trotzdem eine Wasserzugabe auf Anweisung der Baustelle, so hat der Fahrer die Wasserzugabemenge auf dem Lieferschein zu notieren.
Witterungsverhältnisse	Bei extremer Witterung, Sommer, Winter können die laut Norm geforderten Frischbetontemperaturen nicht immer eingehalten bzw. garantiert werden. Sollte in solchen Fällen, der Auftraggeber trotzdem eine Belieferung wünschen, erfolgt dies unter Ausschluss unserer Gewährleistung. In Härtefällen behalten wir uns vor eine Belieferung abzulehnen.
Verarbeitungszeit	Werden die in DIN EN 206-1 bzw. DIN 1045-2 angegebenen Verarbeitungszeiten überschritten, erfolgt dies unter Ausschluss aller Gewährleistungen
Gewährleistung	Unsere Gewährleistung erlischt bei jeglicher Veränderung des Betons durch den Abnehmer. z. B. bei Zugabe von Zusatzmitteln und Zusatzstoffen die vom Kunden gestellt werden.
Eigenüberwachung / Güteüberwachung	Eigenüberwachung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Betonprüfstelle Knecht in Waghäusel Güteüberwachung erfolgt durch den BÜV-ZERT Baden-Württemberg e.V., 73748 Ostfildern
Weitere Informationen	Das Prüfalter der Betone beträgt in der Regel 28 Tage. Bei Expositionsklasse XA3 sind Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich. Bei Expositionsklasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung erforderlich. Bei Expositionsklasse XM3 ist eine Behandlung durch Hartstoffeinstreuung bauseits erforderlich.

Zahlungsbedingungen:

Zahlung innerhalb von 8 Tagen abzüglich 2,00 % Skonto auf den Warenwert, innerhalb von 14 Tagen zum Nettopreis.

Frachtanteil, Betonpumpe und Zuschläge sind Dienstleistungen und somit nicht skontierfähig.

Hauck Beton GmbH, Siemensstraße 1, 74915 Waibstadt

Tel: 0 72 63 / 6 08 - 25

Fax: 0 72 63 / 6 08 - 45

Ansprechpartner:

Julia Gessel: j.gessel@hauck-gmbh.com

Marc Ebert: m.ebert@hauck-gmbh.com

Werk: Daimler-Benz-Straße 10, 74915 Waibstadt

Tel: 0 72 63 / 56 78

Ansprechpartner im Werk:

Frau Herbold

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Hauck Beton GmbH für die
Lieferung von Transportbeton, Baustoffen sowie die Erbringung von
Betonpumpdienstleistungen
Stand 15.08.2025**

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäfts- und Lieferbeziehungen mit unseren Vertragspartnern („Kunden“), insbesondere für alle Verträge über die Lieferung von Transportbeton und sonstigen Baustoffen („Ware“) sowie für die Erbringung von Betonpumpdienstleistungen durch uns. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
2. Spätestens mit der Abholung der Ware bei unserem Betrieb gelten diese AGBs vom Kunden als anerkannt.
3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihre Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde ihm Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen oder unsere Leistung in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden vorbehaltlos ausführen.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt, Mängelanzeige) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss und Angebotsgrundlagen

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen haben. Auch sonstige Angaben zu unseren Produkten und Leistungen in Preislisten stellen kein uns bindendes Angebot dar.
2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Verträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen gelten nur dann als zustande gekommen, wenn die Annahme durch uns entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere vorbehaltlose Leistungserbringung erklärt wird.
3. Unsere Preislisten und Sortenverzeichnisse in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Vertrages.
4. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen durch unsere Mitarbeiter bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
5. Durch die Einbeziehung von Subunternehmern durch unsere Kunden (z.B. Spediteure) ändert sich weder an der unmittelbaren Vertragsbeziehung zwischen uns und unseren Kunden, die durch Annahme unsere Angebote oder Entgegennahme unserer Leistungen entstehen, noch an den vereinbarten Preisen etwas.

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Die von uns genannten Termine unserer Leistungserbringung sind unverbindlich. In jedem Fall ist für den Eintritt unseres Verzugs eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Im Falle eines von uns zu vertretenden Verzugs ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
2. Bei Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und Ereignissen, die uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. - sind wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 10 Tage dauert, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die Übergabe der Ware erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart wurde – ab unserem Werk in der Daimler-Benz-Straße 10 in Waibstadt, wobei mit Bereitstellung der Ware die Gefahr auf den Kunden übergeht (Erfüllungsort).
4. Ist ausnahmsweise eine Anlieferung an einen anderen Ort vereinbart, geht die Gefahr über, sobald das Transportfahrzeug an der vereinbarten Lieferstelle eingetroffen ist, sich außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindet und der Kunde hierüber informiert wurde.
5. Für Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Kunde. Bei Anlieferung an die vereinbarte Stelle muss das Lieferfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen ungehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, er hat das Fehlen der Voraussetzungen nicht zu vertreten.
6. Das Entladen der Fahrzeuge muss unverzüglich, zügig (z. B. bei Beton: 1 m³ in max. 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Kunde Unternehmer, so gelten die den Lieferschein oder Ladeschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Annahme der Lieferung sowie zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Durch ihre Unterschrift erkennen sie zugleich das Lieferverzeichnis als verbindlich an.
7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens (z. B. Wartezeiten, Rückfahrten, Lagerkosten, Zweitanfahrten, Schäden durch erhärteten Beton) einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der Ware pro angefangene Kalenderwoche, beginnend mit der Abholungsfrist bzw. der Mitteilung der Abholungsbereitschaft der Ware, maximal aber in Höhe von 5% des Nettopreises. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

8. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Ware sowie für die vollständige Zahlung des Kaufpreises. Wir sind berechtigt, an jeden der Käufer mit Wirkung für und gegen alle zu leisten. Die Käufer bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller unsere Erklärungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis
9. Auf der Baustelle muss für unsere Fahrzeuge eine Möglichkeit zum Abspülen ihrer Auslaufschurren vorhanden sein. Im Bereich des Ablade- bzw. des Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden, auch nicht für evtl. Umweltschäden durch den Reinigungsvorgang.

§ 4 Betonpumpdienstleistungen

1. Betonpumpdienstleistungen erfolgen ausschließlich zu den vereinbarten Konditionen. Soweit wir auf Wunsch des Kunden Drittunternehmen einsetzen, bleiben unsere vertraglichen Ansprüche unberührt.
2. Unsere Leistung ist erfüllt mit der Betonförderung zur Einbaustelle.
3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. für Straßensperrungen, Aufstellungen auf öffentlichen Flächen) rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.
4. Der Kunde hat geeignete Anfahrts- und Aufstellflächen zur Verfügung zu stellen, die für die auftretenden Lasten geeignet und sicher sind.
5. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus unzureichenden Bodenverhältnissen, fehlenden Sicherungsmaßnahmen oder mangelnder Eignung der Baustelleninfrastruktur resultieren.
6. Reinigung, Entsorgung von Betonresten sowie der Schutz angrenzender Flächen vor Verunreinigungen obliegen dem Kunden. Entstehende Kosten für Reinigungs- oder Entsorgungsmaßnahmen werden diesem in Rechnung gestellt.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die vereinbarten Preise. Im Übrigen erfolgt die Berechnung nach unserer am Leistungstag jeweils geltenden Preisliste. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
2. Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, sind unsere Rechnungen 14 Kalendertage nach Rechnungszugang netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.
3. Die Preisbindung nach erfolgter Beauftragung innerhalb der Angebotsgültigkeit beträgt 3 Monate.
4. Preiserhöhungen sind zulässig und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich nach Vertragsschluss unsere Kostenfaktoren (z. B. Zementkosten, Zuschläge, Energiekosten, Löhne, Frachtkosten) wesentlich erhöhen oder absenken. Steigerungen dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie nicht durch Senkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Der geänderte Preis tritt an die Stelle des ursprünglich vereinbarten Preises. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nicht bei Preiserhöhungen für Waren oder Leistungen, die nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, außer sie werden im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert oder erbracht.

5. Für jeden Kunden führen wir eine Bonitätsprüfung durch, aus der sich die Höhe des gewährten Kreditlimits ableitet, es sei denn, der Kunde wünscht dies nicht und leistet jeweils Vorkasse. Überschreitet die Summe der offenen Forderungen einschließlich der Summe der ausstehenden Aufträge den Kreditrahmen, können wir für den überschrittenen Betrag die Zahlung in Vorkasse oder eine vergleichbare Leistung verlangen. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
6. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so sind sämtliche noch offenstehenden Forderungen sofort fällig und wir können für die Dauer des Verzuges unsere Leistung auch in Bezug auf andere Aufträge des Kunden verweigern. Ebenso sind wir nach angemessener Fristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
7. Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Gegenrechte des Kunden aus demselben Vertrag wegen Mängeln, Nichtleistung und / oder unfertiger bzw. unvollständiger Leistung bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) vor.
2. Der Kunde hat uns unverzüglich über Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware zu oder einen gestellten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens informieren.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden neuen Sachen (Erzeugnisse) zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufpreises unserer Ware zur neuen Sache. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils, maximal jedoch in Höhe von 110% unseres Rechnungswertes, gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in § 6 Nr. 2 genannte Pflicht des Kunden gilt auch in Ansehung der abgetretenen Forderung.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Kunde ist zur Wahrung seiner Mängelansprüche verpflichtet, die gelieferte Ware bei Anlieferung unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel oder Abweichungen

hinsichtlich Menge oder Qualität unverzüglich zu rügen. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf dies der Bestätigung in Schriftform. Unsere Fahrer und Subunternehmer sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

2. Die Auswahl der Ware, insbesondere der Betonsorte und –menge, erfolgt ausschließlich durch den Kunden. Für die Eignung der ausgewählten Ware bzw. des Betons, insbesondere der ausgewählten Betonsorte und –menge, für den vorgesehenen Verwendungszweck beim Kunden haftet allein der Kunde.
3. Offensichtlich mangelhafter oder falscher Beton, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte, sowie beanstandeter Beton darf von dem Kunden nicht verwendet werden.
4. Veränderungen der Zusammensetzung des Betons (z. B. Wasserzugabe, Zusatzmittel) nach der Übergabe führen zum Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche.
5. Mängelansprüche verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ist der Kunde ein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, gilt einjährige Verjährungsfrist nur für Schadensersatzansprüche. Die Verjährungsverkürzung gilt jeweils nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aufgrund von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Handelt es sich bei der Ware um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre ab Übergabe. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelung zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, §§ 444, 445b BGB.
6. Proben bzw. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
7. Die Mindestabnahmemenge beträgt 0,25m³. Das Mischungsverhältnis kann erst ab einer Abnahmemenge von 0,5m³ garantiert werden. Für geringere Abnahmemengen wird keine Gewährleistung übernommen.
8. Unsere Eigenüberwachung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Betonprüfstelle Knecht in Waghäusel, die Güteüberwachung erfolgt durch den BÜV-ZERT Baden-Württemberg e.V., 73748 Ostfildern.

§ 8 Haftung

1. Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst

ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

2. Die sich aus Nr. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.
4. Der Kunde haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB.

§ 9 Datenschutzrechtliche Erklärung

1. Ihre personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten haben, verarbeiten wir ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der DSGVO. Sie stimmen mit der Vertragsschließung auch ausdrücklich der Nutzung, ohne jede Einschränkung, der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe des Artikels 18 der DSGVO im Rahmen der Geschäftsabwicklung zu. Sofern die Daten für die Zweckbindung nicht mehr erforderlich sind, bzw. nach Ablauf der rechtlichen Aufbewahrungspflichten, werden die Daten i. d. R. wieder gelöscht.

§ 10 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
2. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Waibstadt.